

## 226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 28. 6. 1995

# Regierungsvorlage

### BESCHLUSS DES RATES

vom 31. Oktober 1994

über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

(94/728/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften <sup>(4)</sup> ist die Zusammensetzung der Eigenmittel erweitert und verändert worden; dies erfolgte zum einen durch die Begrenzung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer (MWSt.)-Eigenmittel auf 55 % des jährlichen Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSP) unter Beibehaltung eines Höchstabrufsatzes von 1,4 % und zum anderen durch die Einführung einer zusätzlichen Einnahme, die sich nach dem Gesamtbetrag des BSP der Mitgliedstaaten bemißt.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh zu bestimmten Schlußfolgerungen gelangt.

Die Gemeinschaften müssen über angemessene Einnahmen für die Finanzierung ihrer Politiken verfügen.

Gemäß den genannten Schlußfolgerungen können die Gemeinschaften bis 1999 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,27 % des gesamten BSP der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbetrag der den Gemeinschaften im Zeitraum von 1995 bis 1999 zur Verfügung stehenden Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der BSP der Mitgliedstaaten für das betreffende Jahr übersteigen.

Für die Mittel für Verpflichtungen wird eine Obergrenze von 1,335 % der BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist sicherzustellen, daß die Entwicklung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen geordnet verläuft.

Die genannten Obergrenzen sollten so lange gelten, bis dieser Beschluß geändert wird.

Um entsprechend dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, das dem Vertrag über die Europäische Union beigefügt ist, der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im System der Eigenmittel Rechnung zu tragen und für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die regressiven Elemente im derzeitigen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 300 vom 6. 11. 1993, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 61 vom 28. 2. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 52 vom 19. 2. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

System der Eigenmittel zu korrigieren, ist eine erneute Änderung der Regeln für die Finanzierung der Gemeinschaften vorzunehmen:

- Der auf die einheitliche MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage jedes Mitgliedstaats anzuwendende einheitliche Satz wird im Zeitraum von 1995 bis 1999 in gleichen Schritten von 1,4 % auf 1,0 % reduziert;
- die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahr 1991 weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betrug — d. h. Griechenland, Spanien, Irland und Portugal —, wird ab 1995 auf 50 % ihres BSP begrenzt, und die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage für die übrigen Mitgliedstaaten wird im Zeitraum 1995 bis 1999 in gleichen Schritten von 55 % auf 50 % reduziert.

Der Europäische Rat hat sich mehrfach mit der Frage der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte beschäftigt, insbesondere auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni 1984.

Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1992 hat die im Beschluß 88/376/EWG, Euratom festgelegte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bestätigt.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

Für die Währungsreserve, im folgenden „EAGFL-Währungsreserve“ genannt, sind spezifische Bestimmungen erlassen worden.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates sind im Haushalt zwei Reserven einzurichten, nämlich die Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und die Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern. Für diese beiden Reserven sind ebenfalls spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Die Kommission legt vor Ende des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des Systems vor, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten Königreich zugestanden Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt. Sie legt ferner, ebenfalls bis Ende des Jahres 1999, einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Möglichkeiten für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden.

Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die den Übergang von dem durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1995 wirksam wird —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT, DIE ER DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT:

#### Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaften wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

#### Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben. Zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahr 1991 weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betrug, von 1995 an 50 % ihres BSP nicht übersteigen; für die übrigen Mitgliedstaaten gilt folgende Begrenzung der Bemessungsgrundlage in % ihres BSP:
  - 54 % im Jahr 1995,
  - 53 % im Jahr 1996,
  - 52 % im Jahr 1997,
  - 51 % im Jahr 1998,
  - 50 % im Jahr 1999.
 Der für alle Mitgliedstaaten für 1999 vorgesehene Begrenzungssatz von 50 % ihres BSP gilt so lange, bis dieser Beschluß geändert wird;
- d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller

## 226 der Beilagen

3

Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend der Richtlinie 89/130/EWG (1) festgesetzt wird.

(2) In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) 10 % für Erhebungskosten ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c) genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich dadurch ergibt, daß

a) ein Satz von

- 1,32 % im Jahr 1995,
- 1,24 % im Jahr 1996,
- 1,16 % im Jahr 1997,
- 1,08 % im Jahr 1998,
- 1,00 % im Jahr 1999

auf die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten angewendet wird. Der für 1999 vorgesehene Satz von 1,00 % gilt so lange, bis dieser Beschluß geändert wird;

b) der Bruttobetrag des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzgleichbetrags abgezogen wird. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzgleichbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) bestimmten MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlagen finanziert.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche MWSt.-Eigenmittelsatz und der auf die zuvor festgesetzten BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

(7) BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Bruttonationalprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen.

*Artikel 3*

(1) Die Gesamtobergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungermächtigung auf 1,27 % des BSP der Mitgliedstaaten festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf im Zeitraum 1995 bis 1999 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze der BSP der Mitgliedstaaten für das betreffende Jahr übersteigen:

- 1995: 1,21 %,
- 1996: 1,22 %,
- 1997: 1,24 %,
- 1998: 1,26 %,
- 1999: 1,27 %.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1995 bis 1999 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,335 % der BSP der Mitgliedstaaten im Jahr 1999 nicht übersteigt. Es ist für ein geordnetes Verhältnis zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtobergrenzen gelten so lange, bis dieser Beschluß geändert wird.

*Artikel 4*

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einen Referenzgleichbetrag angepaßt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d), die während des betreffenden Haushaltsjahrs geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre,
  - und
  - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;

4

## 226 der Beilagen

- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.
2. Der Referenzgleichbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a), b) und c), korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) ergibt.

Der Referenzgleichbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:

— dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MWSt.-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahrs geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre,

und

— dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;

- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert;
- d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Buchstabe a) erster Gedankenstrich dieses Unterabsatzes abgezogen;
- e) der gemäß Buchstabe d) ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c) errechneten Betrag abgezogen.
3. Der Grundbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzgleichbetrag entspricht.

*Artikel 5*

- (1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) — unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs — berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der

Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 4 und dieses Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

*Artikel 6*

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan eingesetzten drei Reserven — der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des Kreditgarantiefonds und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern — erforderlich sind, werden erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserven in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserven werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130l des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

*Artikel 7*

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Etwaige Mehrbeträge, die bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, nach der Währungsreserve anfallen, oder Mehrbeträge des Garantiefonds im Zusammenhang mit außenpolitischen Maßnahmen, die dem Einnahmenansatz des Haushalts hinzugerechnet werden, werden als Eigenmittelbeiträge angesehen.

*Artikel 8*

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel

## 226 der Beilagen

5

nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der in Artikel 188c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit — diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MWSt.- und BSP-Eigenmittel — und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) des genannten Vertrags erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

*Artikel 9*

Der Mechanismus, wonach Griechenland bis 1985 gemäß Artikel 127 der Beitrittsakte von 1979 sowie Spanien und Portugal bis 1991 gemäß den Artikeln 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der MWSt. oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MWSt.-Eigenmittel und auf die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser letzteren beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich dieser letztgenannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird.

*Artikel 10*

Die Kommission unterbreitet vor Ablauf des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems, der auch eine Überprüfung der dem Vereinigten Königreich zugestandenen Korrektur der Haushaltsungleichgewichte umfaßt. Sie legt ferner bis Ende des Jahres 1999 einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vor, in der die Möglichkeiten für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden.

*Artikel 11*

(1) Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1995 wirksam.

(2) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b) wird der Beschluß 88/376/EWG, Euratom zum 1. Januar 1995 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, den Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften <sup>(2)</sup> oder den Beschluß 88/376/EWG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.

b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben.

Die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom sind weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die einheitlich festgelegte, auf 55 % des BSP jedes Mitgliedstaats begrenzte MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1988 bis 1994 anzuwenden. Ist Artikel 2 Absatz 7 des genannten Beschlusses anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MWSt.-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge zugrunde gelegt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtsbeträge für frühere Haushaltsjahre.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. KINKEL

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15. Beschluß aufgehoben durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom.

## VORBLATT

### 1. Zielsetzung:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Oktober 1994 gemäß Art. 201 EG-Vertrag und Art. 173 EAG-Vertrag die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (im folgenden: Eigenmittelbeschluß) festgelegt und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen. Der Eigenmittelbeschluß tritt nach der Annahme durch alle Mitgliedstaaten in Kraft; der Beginn der Geltungsdauer ist rückwirkend mit 1. Jänner 1995 festgesetzt. Der Eigenmittelbeschluß bedarf daher zu seiner Rechtskraft auch der Annahme durch Österreich.

### 2. Lösung:

Für die erforderliche Annahme des Eigenmittelbeschlusses gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften ist in Österreich die Genehmigung durch den Nationalrat nach Art. 50 Abs. 1 B-VG notwendig, weil es sich dabei nicht um die Durchführung einer gesetzlichen Regelung handelt.

### 3. Alternativen:

Keine.

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Annahme des neuen Eigenmittelbeschlusses hätte per se nur insoweit finanzielle Auswirkungen, als hiedurch Bestimmungen des derzeit geltenden Eigenmittelbeschlusses geändert werden. Die finanziellen Auswirkungen der Eigenmittelregelungen der EU wurden bereits anlässlich der Genehmigung des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1994, dargestellt, und zwar unter Berücksichtigung des neuen Eigenmittelbeschlusses (vgl. hierzu die Erläuterungen zur RV 11 BlgNR, 19. GP, S. 378 und zum AB 25 BlgNR, S. 19). Näheres siehe Punkt 4 der Erläuterungen.

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

### I. GENEHMIGUNG DURCH DEN NATIONALRAT

Der Eigenmittelbeschluß bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten und somit der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Dieser Beschluß ist nicht politisch, keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd. Er ist in der innerstaatlichen Rechtslage unmittelbar anwendbar, sodaß kein Erfüllungsvorbehalt erforderlich ist. Auch wird durch ihn der selbständige Wirkungsbereich der Länder nicht berührt. Mit dem zur Genehmigung gemäß Art. 50 B-VG vorliegenden Eigenmittelbeschluß anerkennt Österreich die darin vorgesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EG und der EAG. Diese Zahlungsverpflichtungen bewirken eine Minderung der verfügbaren Mittel der Haushalte der Gebietskörperschaften und somit einen Eingriff in Verfügungsrechte, welche den für die Führung dieser Haushalte in Österreich zuständigen Staatsorganen vorbehalten sind. In dieser Hinsicht wird jedoch keine Änderung der bereits bestehenden Rechtslage bewirkt, da dieser Eingriff grundsätzlich bereits auf Grund des derzeit geltenden Eigenmittelbeschlusses besteht, welcher für Österreich auf Grund der Übernahme des EU-Rechtes im Wege des Art. 2 der EU-Beitrittsakte, BGBl. Nr. 45/1995, verbindlich ist.

Da der Eigenmittelbeschluß nicht die Durchführung einer gesetzlichen Regelung darstellt, ist für seine erforderliche Annahme gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften in Österreich die Genehmigung durch den Nationalrat nach Art. 50 Abs. 1 B-VG notwendig.

Mit den Finanzausgleichspartnern wurde vereinbart, daß die Eigenmittel aus dem Bundeshaushalt an den Gesamthaushalt der EU abgeführt werden und daß die daraus dem Bund erwachsenden Lasten im Sinne des § 4 F-VG 1948 im Wege finanzausgleichsgesetzlicher Regelungen durch die Länder und Gemeinden mitgetragen werden.

### II. ZUM EIGENMITTELBESCHLUSS

#### 1. Die Grundsätze der Finanzierung des EG-Gesamthaushaltes

Art. 201 Abs. 1 EG-Vertrag legt fest, daß der Haushalt („Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union“) unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert wird. Hiedurch wird die finanzielle Unabhängigkeit der EG gegenüber den Mitgliedstaaten begründet. Die Einnahmen der EG werden nicht durch Finanzbeiträge (etwa wie Beiträge zu internationalen Organisationen) aufgebracht; vielmehr soll die EG bei der Finanzierung ihres Haushaltes unmittelbar auf eigene Einnahmen greifen können. Dieser Zugriff auf nationale Mittel erfolgte bisher stets unter wesentlicher Einbindung der Mitgliedstaaten, insbesondere dadurch, daß die Einhebung bzw. Abfuhr der Mittel nur durch Organe der Mitgliedstaaten erfolgt.

Allerdings kommen den Gemeinschaftsorganen wichtige Rechte zu:

- Das materielle Recht für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel – Agrarabschöpfungen, Zölle und Zuckerabgaben – ist ausschließlich EU-Recht. (Die Ertragshoheit an diesen Abgaben ist abgestuft: Die Leistung der Abgaben erfolgt ausschließlich an den Mitgliedstaat; die Abfuhr der traditionellen Eigenmittel an die EG obliegt dem Mitgliedstaat und erfolgt – nach Abzug einer Einhebungsvergütung – teils auf der Basis der festgestellten [dh. vorgeschriebenen], teils der tatsächlich eingehobenen Abgaben. Die diesbezüglichen Durchführungsvorschriften ergehen gemäß Art. 8 des Eigenmittelbeschlusses; vgl. die Erläuterungen zu Art. 8.)
- Das Mehrwertsteuerrecht und die Erfassung des Brutto-Sozialprodukts sind Gegenstand von harmonisierenden EU-Vorschriften.

- In bezug auf Vollziehung des Eigenmittelrechtes kommen der Kommission und dem Rat weitgehende Informations- und Kontrollrechte zu.

An diesen Grundsätzen wird auch durch den neuen Eigenmittelbeschluß nichts geändert.

Weiters ergibt sich aus Art. 201 Abs. 1 EG-Vertrag (gleichlautend Art. 173 EAG-Vertrag), daß der EU-Gesamthaushalt nicht durch Anleihen und sonstige Finanzschulden finanziert werden darf; der Haushalt muß ausgeglichen sein (vgl. auch Art. 199 Abs. 3 EG-Vertrag).

Die Erzeugung der Rechtsgrundlagen für die Eigenmittel wird in Art. 201 Abs. 2 geregelt: Hiernach legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Auf dieser Grundlage wurden die Eigenmittelvorschriften der EG erlassen. Die erste Regelung stammt aus dem Jahr 1970 und sah Agrarabschöpfungen, Zölle und eine an der Mehrwertsteuer orientierte Finanzierungsquelle vor. Dieses System gelangte erst ab 1980 zur vollständigen Anwendung, sodaß das Finanzierungsgebot gemäß Art. 201 Abs. 2 EG-Vertrag erst relativ spät erfüllt wurde. Eine Weiterentwicklung dieses Systems erfolgte mit 1985 und 1988 gefaßten Beschlüssen des Rates. Der Eigenmittelbeschluß 1988 ist Grundlage des derzeit noch geltenden Eigenmittelsystems, welches durch den Eigenmittelbeschluß vom Oktober 1994 abgelöst werden soll.

## 2. Derzeit geltende Rechtslage:

Österreich nimmt im Rahmen seiner EU-Mitgliedschaft ab 1. Jänner 1995 an der Finanzierung des EG-Gesamthaushaltes teil. Derzeit ist die Grundlage für die Abfuhr der EG-Eigenmittel der Beschluß des Rates 88/376/EWG, Euratom vom 24. Juni 1988; ABl. L 185/24 vom 15. 7. 1988. Dieser Beschluß ist als Bestandteil des *acquis communautaire* gemäß Art. 2 der EU-Beitrittsakte, BGBl. Nr. 45/1995, von Österreich als verbindlich anerkannt worden. Dieser Beschluß liegt auch den Eigenmitteleinnahmen des derzeit geltenden EG-Gesamthaushaltsplanes 1995 und dem BVA 1995 zugrunde.

Der derzeit geltende Eigenmittelbeschluß wurde auf der Basis von Vorschlägen der Kommission („Delors-Paket I“) und der Beratungen der Europäischen Räte von Brüssel (29./30. Juni 1987), Kopenhagen (4./5. Dezember 1987) und des Sonder-Europäischen Rates von Brüssel vom 11. bis 13. Februar 1988 vom Rat am 24. Juni 1988 nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament gefaßt. Als wesentliche Elemente sind zu erwähnen:

- Neuer, alle Eigenmittelarten umfassender Plafond (1,2% des BSP der Gemeinschaft), mit jährlichen Obergrenzen bis 1992 (Art. 3 Abs. 1, diese Plafond-Regelung ist auch Bestandteil der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, insbesondere der Finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992, ABl. L 185/33, insbesondere 36, vom 15. 7. 1988, und bindet auf diesem Wege auch das Europäische Parlament als Haushaltsbehörde);
  - 1,4%-Abführungssatz auf die MWSt.-Bemessungsgrundlage; die MWSt.-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates wird jedoch nur bis zu 55% seines BSP als Abführungsgrundlage herangezogen (sogenannte Kappung), (die MWSt.-Bemessungsgrundlage wird durch die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. 5. 1989 über die endgültige Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel, ABl. L 155/9 vom 7. 6. 1989, definiert);
  - eine neue (4.) Finanzierungsquelle, bezogen auf das BSP zu Marktpreisen der einzelnen Mitgliedstaaten;
  - die Übertragung der EGKS-Zölle auf den EG-Haushalt;
  - Einbehaltung von 10% des Aufkommens an Zöllen und Agrarabschöpfungen durch die Mitgliedstaaten als Abgeltung für Erhebungskosten;
  - ein Ausgleichsmechanismus für das Vereinigte Königreich (Art. 4 und 5):
    - das Vereinigte Königreich erhält einen Ausgleichsanspruch (in Höhe der vorher geltenden Regeln), wobei jedoch die Auswirkungen durch die Veränderungen im Finanzierungssystem voll angerechnet werden,
    - die anderen Mitgliedstaaten finanzieren diesen Ausgleich anhand ihrer BSP-Anteile (vorher: MWSt.-Eigenmittelanteile),
- Für drei Mitgliedstaaten gelten Sonderregelungen:  
Die Bundesrepublik Deutschland trägt zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils.  
Für einen Fünf-Jahres-Zeitraum erhalten Spanien und Portugal Erstattungen eines Teils ihrer Beteiligung über die Ausgabenseite des EG-Haushalts (Art. 9).



- Einführung einer Währungsreserve, um die Auswirkungen beträchtlicher und unvorhergesehener Änderungen der ECU/Dollar-Parität auf die Agrarmarktausgaben ausgleichen zu können (Art. 2 Abs. 6 lit. b);
- eine Obergrenze für das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 1992 (1,30% BSP) sowie das Prinzip einer geordneten Entwicklung des Verhältnisses zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (Art. 3 Abs. 2).

### 3. Der neue Eigenmittelbeschluß:

- 3.1. Die Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 (vgl. EG-Bulletin 12-1992, S 28ff. Teil C).

Aufbauend auf umfangreichen Vorarbeiten und Vorschlägen der Kommission sowie von Beratungen im Rat beschloß der Europäische Rat die nachstehende Neuorientierung des Eigenmittelsystems, welche mit dem Auftrag an die Kommission verbunden war, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

#### - EG-Eigenmittel-Plafond

Die Kernfrage der Verhandlungen war die Frage des EG-Eigenmittel-Plafonds. Er bestimmt das Volumen der Einnahmen und damit auch der Ausgaben der Gemeinschaft. Hierzu wurde vereinbart:

- In den Jahren 1993 und 1994 wird der geltende Plafond von 1,20% des Gemeinschafts-BSP beibehalten;
- ab 1. 1. 1995 wird dieser Plafond schrittweise in Form von Jahresplafonds bis auf 1,27% des BSP im Jahre 1999 angehoben.

Die mehrjährige Ausgabenplanung der Gemeinschaft (vgl. finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992, ABl. C 185/36 vom 15. 7. 1988, finanzielle Vorausschau 1993 bis 1999, ABl. C 331/6 vom 7. 12. 1993) wird in Verpflichtungsermächtigungen aufgestellt. Der Europäische Rat hat daher ergänzend beschlossen, daß zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen ein genau festgelegtes Verhältnis gewahrt werden soll, damit die Vereinbarkeit beider Größen gewährleistet ist und die Obergrenze für die Eigenmittel eingehalten werden kann. Danach dürfen die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans der Gemeinschaft nur gleichmäßig ansteigen, insgesamt jedoch nicht eine Obergrenze von 1,335% des Gemeinschafts-BSP übersteigen.

#### - Veränderungen bei der Eigenmittelstruktur

Zum 1. Jänner 1995 sollen Veränderungen bei der Eigenmittelstruktur dazu beitragen, das Gewicht der MWSt.-Eigenmittel schrittweise zu verringern und damit die Inanspruchnahme der BSP-Eigenmittel zu verstärken. Mit den vereinbarten Maßnahmen sollen insbesondere die vier weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten entsprechend dem Maastrichter Kohäsionsprotokoll sowie den Lissaboner Gipfelbeschlüssen entlastet werden. Diese Zielsetzung soll durch eine Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt.-Bemessungsgrundlage und durch eine schrittweise Senkung des Abführungssatzes für die MWSt.-Eigenmittel erreicht werden.

- Senkung der Kappungsgrenze bei der MWSt.-Bemessungsgrundlage von derzeit 55% des BSP auf künftig 50% des BSP

Diese Regelung wird nur für die vier Kohäsionsstaaten ab 1995 voll angewandt; für alle anderen Mitgliedstaaten wird sie im Zeitraum 1995 bis 1999 schrittweise angewandt werden. Österreich wird die Kappungsgrenze frühestens im Jahre 1997 erreichen.

- Senkung des MWSt.-Eigenmittelhöchstsatzes von derzeit 1,4% auf 1,0% der MWSt.-Bemessungsgrundlage

Um die Belastungsverschiebungen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Einnahmenseite nicht abrupt eintreten zu lassen, wird dieses Element in (gleichen) Schritten im Zeitraum 1995 bis 1999 eingeführt.

- Der Korrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich wird beibehalten.

- **Fünfte Einnahmequelle der Gemeinschaften (Gemeinschaftssteuer)**  
Zur Einführung einer fünften Einnahmequelle hat der Europäische Rat der EG-Kommission einen Prüfauftrag sowie einen Auftrag für einen Bericht zum Ende des Zeitraums der finanziellen Vorausschau (1999) erteilt.
- **Reserven**  
Neben der bereits bestehenden Agrarwährungsreserve hat der Europäische Rat die Schaffung einer Reserve für Soforthilfen in Drittländern sowie eine Reserve für einen Kreditgarantiefonds für Darlehen an Drittländer beschlossen. Die Mittelansätze für diese beiden Fonds sollen je 300 Millionen ECU jährlich nicht überschreiten.
- **Geltungsdauer**  
Die für 1999 vorgesehenen Obergrenzen des neuen EG-Eigenmittelbeschlusses sollen nach dem Beschluß des Europäischen Rates solange weitergelten, bis der neue Beschluß über die Eigenmittel geändert wird.

### 3.2. Die förmlichen Vorschläge der EG-Kommission für einen neuen EG-Eigenmittelbeschluß

Zur Umsetzung der politischen Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh hat die EG-Kommission Ende Oktober 1993 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften unterbreitet (vgl. ABl. C 300/17 vom 6. 11. 1993).

Neben der rechtlichen Umsetzung der oben angeführten Beschlüsse des Europäischen Rates hat die EG-Kommission dabei weitere Änderungen vorgeschlagen:

- Art. 7, der die Behandlung von Überschüssen eines Haushaltsjahres regelt, sollte gestrichen werden. Nach Auffassung der EG-Kommission sollten im Zusammenhang mit einer generellen Neuregelung der Behandlung von Überschüssen oder Abgaben im EG-Haushalt diese Sachverhalte im Sekundärrecht (dh. unterhalb der Ebene des Eigenmittelbeschlusses) geregelt werden (vom Rat abgelehnt).
- Darüber hinaus schlug sie ein Prüfungs- und Empfehlungsrecht für sich selbst in bezug auf die nationalen Umsatzsteuererhebungssysteme vor. Gegenstand dieser Prüfungs- und Empfehlungsrechte sollten die nationalen Verfahren zur Erfassung von Steuerpflichtigen, der Ermittlung und Abführung der Mehrwertsteuer sowie für entsprechende Kontrollen sein (vom Rat abgelehnt).
- Außerdem wurden eine Reihe redaktioneller Änderungen in Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung vorgeschlagen.

### 3.3. Ratsberatungen; Europäisches Parlament

Die Vorschläge der EG-Kommission wurden in den Rats- und Parlamentsgremien intensiv beraten.

Das Europäische Parlament beschloß auf seiner Tagung am 9. Februar 1994 Änderungsanträge zu dem Entwurf eines neuen Eigenmittelbeschlusses. Die EG-Kommission hat einen großen Teil dieser Änderungsvorschläge in ihrem geänderten Vorschlag für einen neuen Eigenmittelbeschluß vom 7. März 1994 übernommen (vgl. ABl. C 88/6 vom 25. 3. 1994).

Am 21. Oktober 1994 hat der Rat einen Teil der Änderungswünsche des Europäischen Parlaments in seiner gemeinsamen Orientierung zu dem neuen Eigenmittelbeschluß übernommen, die dem Europäischen Parlament übermittelt wurde. (Ausschlaggebend für diese Verzögerung war insbesondere die von zwei Mitgliedstaaten vorgenommene Junktimierung des Eigenmittelbeschlusses mit Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik [„Milchquotenfrage“].)

Das Europäische Parlament hat sich auf seiner Tagung vom 24. bis 28. Oktober 1994 mit der gemeinsamen Orientierung des Rates einverstanden erklärt.

Auf seiner Tagung am 31. Oktober 1994 hat der Rat den Eigenmittelbeschluß förmlich angenommen.

## III. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Annahme des neuen Eigenmittelbeschlusses hätte per se nur insoweit finanzielle Auswirkungen, als hiedurch Bestimmungen des derzeit geltenden Eigenmittelbeschlusses geändert werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Eigenmittelregelungen der EU wurden bereits anlässlich der Genehmigung des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1994, dargestellt und diskutiert, und zwar unter

## 226 der Beilagen

11

Berücksichtigung des neuen Eigenmittelbeschlusses (vgl. hierzu die Erläuterungen zur RV 11 BlgNR, 19. GP, S. 378 und zum AB 25 BlgNR, S. 19). Der gegenständliche Beschluß führt daher gegenüber den im Zusammenhang mit dem Beitrittsvertrag dargestellten finanziellen Auswirkungen zu **keinen Mehrbelastungen**.

Zur Übersicht sind die voraussichtlichen Werte der Eigenmittelabfuhr 1995 bis 1999 in der nachstehenden **Tabelle** nochmals wiedergegeben:

	Beträge in Milliarden Schilling (zu Preisen 1995)				
	1995	1996	1997	1998	1999
trad. EM (Netto)	4,40	4,90	4,90	4,90	4,90
MwSt.-Eigenmittel	15,34	14,92	14,34	13,41	12,55
BSP-Eigenmittel	7,85	10,03	11,91	13,75	15,58
<b>Summe</b>	<b>27,59</b>	<b>29,85</b>	<b>31,15</b>	<b>32,06</b>	<b>33,03</b>

**Anmerkungen zur Tabelle**

Die von den traditionellen Eigenmitteln umfaßten Zölle gemäß dem gemeinschaftlichen Zolltarif und sonstigen Grenzabgaben (Agrarabschöpfungen) sind geringer als die entsprechenden Einnahmen des Bundes in den Jahren vor 1995; 1994 betragen die Zolleinnahmen rund 6,8 Milliarden Schilling, die sonstigen Eingangsabgaben rund 1,3 Milliarden Schilling. Ab 1995 ergeben sich sohin gegenüber der Zeit bis einschließlich 1994 Mindereinnahmen. Die traditionellen Eigenmittel werden vom Bund für die EG erhoben und fließen dem EG-Gesamthaushalt als Einnahmen zu; hieraus ergeben sich für den Bundeshaushalt bis auf allfällige Abrechnungsdifferenzen keine Auswirkungen. Die Werte für die traditionellen Eigenmittel hängen im übrigen von der Entwicklung der relevanten grenzüberschreitenden Warenströme ab, welche nur grob abgeschätzt werden können; die Werte sind daher nur als Annäherungsgrößen zu verstehen.

Die Steigerung bei den traditionellen Eigenmitteln ab 1996 ergibt sich auf Grund der Abfuhrtermine (jeweils zwei Monate im nachhinein); im Jahre 1995 werden daher nur  $\frac{10}{12}$  der erwarteten Einnahmen abgeführt.

Zum Jahr 1995:

Wie erwähnt, baut der EG-Gesamthaushaltsplan 1995 noch auf dem derzeit geltenden Eigenmittelbeschuß 1988 auf. Hievon leiten sich auch die Belastungen Österreichs im Jahre 1995 ab. Grundlage des Bundesvoranschlagsentwurfes 1995 ist daher ebenfalls der derzeit geltende Eigenmittelbeschuß.

Die EG wird voraussichtlich aus mehreren Gründen, insbesondere dem Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses, im Jahre 1995 Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne beschließen, welche eine geringfügige Haushaltsausweitung zur Folge haben können. Auf dieser veränderten rechtlichen und budgetären Grundlage könnten sich die Belastungen Österreichs erhöhen; diese Erhöhung kann zur Zeit nur grob geschätzt werden und dürfte sich auf rund 100 bis 500 Millionen Schilling im Jahre 1995 belaufen.

Zu den Jahren 1996 bis 1999:

Die Werte für die Jahre 1996 bis 1999 beruhen auf dem neuen Eigenmittelbeschuß.

(Unter Zugrundelegung des Eigenmittelbeschlusses 1988 wäre der Anstieg der Eigenmittelabfuhr geringer; im Jahre 1999 wäre er um rund 1,5 Milliarden Schilling niedriger.)

Lastenteilung mit Ländern und Gemeinden:

Mit den Finanzausgleichspartnern wurde grundsätzlich vereinbart, daß Länder und Gemeinden an der Finanzierung der EG-Eigenmittel mitwirken. Grundlage hierfür wird eine finanzausgleichsgesetzliche Regelung sein. Diese im Entwurf vorliegende Regelung (Änderung des FAG 1993) legt für Länder und Gemeinden einen prozentuellen Anteil an den Lasten fest, welche für Österreich auf Grund der Eigenmittelabfuhr entstehen. Im Ergebnis werden die Länder und Gemeinden im Jahre 1995 rund 10 Milliarden Schilling beitragen, wodurch sich eine ebenso hohe Entlastung des Bundeshaushaltes ergibt. Die Finanzausgleichspartner haben vereinbart, daß die für 1995 festgelegte Regelung auch für die nächste Finanzausgleichsperiode gelten soll.

**Besonderer Teil****Zu Artikel 1:**

Artikel 1 ist inhaltsgleich mit Artikel 1 des Beschlusses von 1988.

**Abs. 1** enthält die Bestimmung, daß die in den folgenden Artikeln den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel eine abschließende Aufzählung darstellen; nach Art. 2 Abs.1 lit. a bis d verfügen die Gemeinschaften damit über vier Eigenmittelarten.

**Abs. 2** wiederholt den bereits im Art. 201 EG-Vertrag enthaltenen Grundsatz, daß der EG-Haushalt „vollständig“ aus Eigenmitteln finanziert wird; also nicht aus Finanzbeiträgen oder Krediten. Vorsorglich hat der Rat in einer Protokollerklärung zu Art. 1 – wie bereits zum Beschluß von 1988 – klargestellt, daß auf den Kapitalmärkten aufgenommene Anleihen der Gemeinschaften nicht zu den sonstigen Einnahmen im Sinne des Artikels 1 gehören. Hiermit soll – wie auch in der Vergangenheit – eine Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts durch Anleihenmittel ausgeschlossen werden.

Die sogenannte Vollfinanzierung des EG-Haushaltes aus Eigenmitteln gilt „unbeschadet der sonstigen Einnahmen“. Unter diesen Einnahmen sind entsprechend der bisherigen Auslegung die üblichen Verwaltungseinnahmen einschließlich der Einnahmen aus der Steuer auf die Gehälter des Personals zu verstehen.

**Zu Artikel 2:**

**Abs. 1** enthält eine abschließende Aufzählung der Eigenmittelarten; danach stehen den Gemeinschaften die vier in den lit. a bis d genannten Eigenmittelarten zur Verfügung.

- Die in Abs. 1 **lit a und b** enthaltene Zuweisung der Zölle (einschließlich EGKS-Zölle), Agrarab-schöpfungen und Zuckerabgaben als Eigenmittel der Gemeinschaften übernimmt den Text von Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses von 1988.
- Mit **lit. c** werden als dritte Eigenmittelart den Gemeinschaften die MWSt.-Eigenmittel zugewiesen; sie stehen nach Maßgabe der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten gleichen Satzes (Art. 2 Abs. 4) auf die einheitlich bestimmte MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage zur Verfügung.

Außerdem bestimmt **lit. c**, daß die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaates als Abführungsgrundlage nur bis zu einem Höchstwert seines BSP berücksichtigt wird (sogenannten Kappungsregelung).

Dabei wird für einen besonders begünstigten Kreis von Mitgliedstaaten eine Obergrenze für die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage von 50% bereits ab 1. 1. 1995 gesetzt; für die übrigen Mitgliedstaaten wird diese Obergrenze schrittweise von derzeit 55% auf 50% ab dem Jahre 1999 gesenkt. Besonders begünstigt sind die Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP im Jahre 1991 unter 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts lag.

Diese Bestimmung ist ein Element der Neuregelung der Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten (vgl. auch die Erläuterungen zu Abs. 5).

- Abs. 1 **lit. d** bestimmt als vierte Eigenmittelart die BSP-Eigenmittel und legt fest, wie die Höhe der BSP-Eigenmittel zu berechnen ist; in Verbindung mit Abs. 7 wird klargestellt, daß es sich um das BSP zu Marktpreisen des jeweiligen Jahres handelt. Das BSP aller Mitgliedstaaten wird entsprechend der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen, ABl. L 49/26 vom 21. 2. 1989, nach gemeinschaftlichen Regeln festgesetzt.

Die BSP-Eigenmittel dienen der „Restfinanzierung“ des EG-Haushalts; im Rahmen der in Art. 3 festgelegten jährlichen Obergrenze ist der Abführungssatz bei den BSP-Eigenmitteln das flexible Element im EG-Finanzierungssystem.

- In **Abs. 2** wird die – bereits in den Beschlüssen von 1970, 1985 und 1988 vorgesehene – Möglichkeit der Einführung sonstiger Abgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken als Eigenmittel beibehalten, wobei das Verfahren nach Art. 201 EG-Vertrag durchzuführen ist. Die Einführung neuer Eigenmittel bedarf, wie erwähnt, nach Art. 201 EG-Vertrag der Annahme durch die Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

## 226 der Beilagen

13

- **Abs. 3** legt fest, daß die Mitgliedstaaten Anspruch auf die Abgeltung von pauschal 10% Erhebungskosten bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben) haben; damit wird der bereits in den Beschlüssen von 1970, 1985 und 1988 enthaltene Anspruch fortgeführt.
- **Abs. 4** regelt das Berechnungsverfahren zur Ermittlung des einheitlich für alle Mitgliedstaaten anzuwendenden Satzes auf die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage. Wie bereits unter Pkt. 3.1. erwähnt, soll nach den Entscheidungen des Europäischen Rates von Edinburgh das Gewicht der MWSt.-Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln auch durch eine Reduzierung der Abführungssätze zugunsten der BSP-Eigenmittel verringert werden.  
  
Abs. 4 **lit. a** sieht daher gleichmäßig sinkende Abführungssätze für die MWSt.-Eigenmittel von 1,32% im Jahre 1995 auf 1,0% der MWSt.-Bemessungsgrundlage ab dem Jahre 1999 vor. Die komplizierte Ermittlung des einheitlichen Satzes wurde beibehalten; gemäß Abs. 4 lit. a und b wird in jedem Jahr der einheitliche Satz wie folgt ermittelt:  
  
Maximalvolumen der MWSt.-Eigenmittel des jeweiligen Jahres minus Bruttobetrag des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich; der daraus resultierende Betrag wird auf die Summe der MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlagen bezogen und ergibt dann den einheitlich anzuwendenden Satz.
- **Abs. 5** legt fest, daß der nach Abs. 1 lit. d festzulegende Satz bei den BSP-Eigenmitteln einheitlich auf das BSP jedes Mitgliedstaates anzuwenden ist. Dies ist eine Parallele zu der entsprechenden Regelung bei den MWSt.-Eigenmitteln.
- **Abs. 6** bestimmt, daß im Falle einer verspäteten Verabschiedung des Haushaltsplans die festgelegten einheitlichen Sätze bei den MWSt.- und den BSP-Eigenmitteln des Vorjahres so lange gültig bleiben, bis der neue Haushaltsplan verabschiedet ist.  
  
Abs. 6 knüpft an eine entsprechende Regelung in Art. 2 Abs. 6 des Beschlusses von 1988 an; die bisherige Regelung ist um die notwendigen Anpassungen an das neue Finanzierungssystem (neue Reserven gemäß Art. 6) ergänzt worden.
- **Abs. 7** stellt klar, daß unter Bruttosozialprodukt im Sinne des Eigenmittelbeschlusses das BSP zu Marktpreisen zu verstehen ist.

**Zu Artikel 3:**

- Abs. 1 UAbs. 1 legt – entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh 1992 – eine Gesamtbergrenze für die Eigenmittel (Art. 2 Abs. 1 lit. a bis d) fest; sie beträgt 1,27% des BSP der Gemeinschaft und gilt so lange, bis ein anderslautender Beschluß in Kraft getreten ist.  
  
In Abs. 1 UAbs. 2 sind Obergrenzen in Form von Zahlungsermächtigungen für die einzelnen Jahre 1995 bis 1999 festgelegt. Damit steht der Gesamtplafond nach UAbs. 1 nicht von Anfang an zur Finanzierung des Haushalts zur Verfügung. (Dieser Regelung entspricht auch die Finanzielle Vorausschau 1993 bis 1999, ABl. C 331/6 vom 7. 12. 1993.)
- **Abs. 2** legt ein maximales Gesamtvolumen für die Verpflichtungsermächtigungen fest. Im Jahr 1999 darf das Gesamtvolumen der Verpflichtungsermächtigungen 1,335% des BSP der Gemeinschaft nicht übersteigen. Bei der Festlegung der Verpflichtungsermächtigungen ist zu beachten, daß die in Abs. 1 genannten jährlichen Obergrenzen für die Zahlungsermächtigungen eingehalten werden können.
- **Abs. 3** bestimmt, daß die beiden Gesamtbergrenzen (1,27% des BSP für Eigenmittel und 1,335% des BSP für Verpflichtungsermächtigungen) so lange gültig bleiben, bis der vorliegende Eigenmittelbeschluß geändert worden ist.

**Zu Artikel 4:**

- Art. 4 regelt in einem äußerst kompliziert formulierten Rechtstext den Ausgleichsanspruch für das Vereinigte Königreich. Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh wird auch künftig die Korrektur des Haushaltsungleichgewichts des Vereinigten Königreichs

unter Anwendung der bisherigen Formel im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren berechnet, die im Eigenmittelbeschluß von 1988 und im dazu gehörigen Dokument über die Arbeitsverfahren enthalten sind. Der Beschluß von 1988 wiederum knüpft an die Regelung des Vorgängerbeschlusses von 1985 an, der in seinem Art. 3 einen Ausgleich für das Vereinigte Königreich in Höhe von 66% der Differenz zwischen dem britischen MWSt.-Eigenmittelanteil und dem Rückflußanteil (bezogen auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben) festlegte.

Die Änderungen im Finanzierungssystem (gegenüber den Beschlüssen von 1985 und 1988. Kappung der MWSt.-Bemessungsgrundlage bei 55 bis 50% des BSP, Verstärkung des BSP als Bemessungsgrundlage für die vierte Finanzierungsquelle, insbesondere durch die Rückführung des Plafonds der MWSt.-Bemessungsgrundlage von 1,4% auf 1%) haben Konsequenzen für die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten. Da das Vereinigte Königreich auch nach dem vorliegenden Eigenmittelbeschluß einen Ausgleich wie nach dem Mechanismus des Beschlusses von 1985 erhält, der Ausgleichsmechanismus aber technisch an das neue Finanzierungssystem angepaßt werden soll, müssen die Wirkungen des neuen Finanzierungssystems im Vergleich mit einer hypothetischen Fortführung des 1985er Finanzierungssystems gesondert berechnet werden.

- Der einleitende Absatz des Art. 4 stellt klar, daß drei Ausgleichsbeträge zu ermitteln sind:
  - der Grundbetrag; er stellt 66% der Differenz zwischen den Zahlungen des Vereinigten Königreichs an MWSt.- und BSP-Eigenmitteln (Art. 2 Abs. 1 lit. c und d) und dem Rückflußanteil dar, bezogen auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben. Der Grundbetrag ist das Ergebnis der Übertragung des 1985er Ausgleichsmechanismus auf das 1988 eingeführte neue System: MWSt.-Eigenmittelanteil vs. gewichteter Anteil an den MWSt.- und BSP-Eigenmittelzahlungen;
  - der Referenzausgleichsbetrag; das ist der Ausgleichsanspruch, den das Vereinigte Königreich bei einer hypothetischen Fortführung des bisherigen Finanzierungssystems erhalten hätte, bereinigt um die finanziellen Auswirkungen der Änderungen im Finanzierungssystem (Kappung der MWSt.-Bemessungsgrundlagen bei 55 bis 50% des BSP, Verstärkung der BSP-Eigenmittel);
  - der Anpassungsbetrag; das ist die Differenz zwischen Referenzausgleichsbetrag und Grundbetrag.
- **Z 1** regelt die Berechnung des Grundbetrages. Zunächst wird durch Z 1 lit. a – wie im übrigen auch in Z 2 lit. a – klargestellt, daß der Ausgleich für ein gegebenes Jahr im jeweils folgenden Haushaltsjahr abgewickelt wird; dies entspricht auch der Regelung in den Beschlüssen von 1985 und 1988.

Z 1 **lit. a** legt fest, daß die Differenz zwischen dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den Gesamtzahlungen bei den MWSt.- und BSP-Eigenmitteln und dem Anteil an den Gesamtrückflüssen aus dem EG-Haushalt zu bilden ist.

Nach Z 1 **lit. b** ist der sich aus lit. a ergebende Prozentpunkt-Satz auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben zu beziehen; daraus ergibt sich ein absoluter Betrag.

Nach Z 1 **lit. c** ist dieser absolute Betrag mit dem bereits im Beschluß von 1985 festgelegten Ausgleichssatz von 0,66 zu multiplizieren, um den Grundbetrag zu erhalten.

- **Z 2** stellt in den **lit. a bis c** den bisherigen Ausgleichsanspruch nach dem Beschluß von 1985 fest. Dieser Ausgleichsanspruch ist um die finanziellen Ent- bzw. Belastungen für das Vereinigte Königreich durch das neue Finanzierungssystem zu korrigieren.

In **lit. d** werden die finanziellen Auswirkungen für das Vereinigte Königreich ermittelt. Nach den vorliegenden Daten ist zu erwarten, daß das Vereinigte Königreich auch im Zeitraum ab 1995 sowohl durch die in Art. 2 vorgesehene Begrenzung der MWSt.-Bemessungsgrundlage mit 55 bis 50% des BSP als auch durch die Verstärkung des Gewichts der BSP-Eigenmittel entlastet wird. Das Ausmaß dieser Entlastung erhält man durch einen Vergleich der tatsächlichen Zahlungen an MWSt.- und BSP-Eigenmitteln (Art. 2 Abs. 1 lit. c und d) mit hypothetischen Zahlungen auf der Grundlage der ungekappten MWSt.-Bemessungsgrundlage (Art. 4 Z 2 lit. a erster Gedankenstrich).

## 226 der Beilagen

15

Den Referenzausgleichsbetrag, also den Betrag, welcher dem Vereinigten Königreich nach dem neuen Ausgleichsmechanismus zusteht, erhält man, indem der Betrag nach lit. d von dem Betrag nach lit. c abgezogen wird (lit. e).

- **Z 3** bestimmt, daß der Grundbetrag mit Hilfe des Anpassungsbetrages an den Referenzausgleichsbetrag angeglichen wird.

**Zu Artikel 5:**

Art. 5 regelt die **Finanzierung** des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich.

- In **Abs. 1** wird festgelegt, daß die Mitgliedstaaten den Ausgleich für das Vereinigte Königreich anhand der BSP-Anteile finanzieren (so auch der Vorgängerbeschluß von 1988).

Bei der Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten ist zu berücksichtigen, daß das Vereinigte Königreich sich nicht an der Finanzierung des eigenen Ausgleichs beteiligt und die Bundesrepublik Deutschland mit zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils.

- **Abs. 2** regelt die Verrechnung der Erstattung für das Vereinigte Königreich sowie die Abwicklung der Finanzierung des Ausgleichs durch die übrigen Mitgliedstaaten.

Der dem Vereinigten Königreich zustehende Ausgleichsbetrag wird von seinen nach Art. 2 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 und 5 zu leistenden MWSt.- und BSP-Eigenmittelzahlungen abgezogen.

Bei den übrigen Mitgliedstaaten werden die Beiträge zur Finanzierung dieses Ausgleichs zu den zum einheitlichen Satz entweder bei den MWSt.-Eigenmitteln bzw. bei den BSP-Eigenmitteln zu leistenden Zahlungen hinzugefügt.

- Nach **Abs. 3** führt die Kommission die erforderlichen Berechnungen zur Abwicklung der Ausgleichsregelung durch.

Der Rat hat in einer Protokollerklärung ein Dokument der Kommission gebilligt, welches die entsprechende Vorgangsweise darstellt (siehe obenstehende Erläuterungen zu Art. 4).

- **Abs. 4** regelt – parallel zu den Bestimmungen über die Anwendung der Abführungssätze bei den MWSt.- und den BSP-Eigenmitteln –, daß der im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan errechnete Ausgleichsbetrag für das Vereinigte Königreich auch im neuen Jahr anzuwenden ist, wenn zu Beginn des Haushaltsjahres noch kein neuer verabschiedeter Haushaltsplan vorliegt.

**Zu Artikel 6:**

- **Abs. 1 Satz 1** legt den bereits im Eigenmittelbeschluß von 1970 vorgesehenen Grundsatz der Gesamtdeckung der Ausgaben des EG-Haushalts durch die Eigenmittel fest (ein ähnlicher Grundsatz gilt für den Bundshaushalt; vgl. § 38 BHG).

- In **Satz 2** ist die Bereitstellung der Mittel für die vom Europäischen Rat beschlossenen Reserven geregelt. Die Volumina für die Währungsreserve (ab 1995 jährlich 500 Millionen ECU), für die Soforthilfereserve (ab 1995 jährlich 300 Millionen ECU – Preise 1992) und für die Kreditgarantiereserve (ab 1995 jährlich 300 Millionen ECU – Preise 1992) werden jährlich im Haushaltsplan der EG veranschlagt; die Mittel zur Finanzierung dieses Betrages werden jedoch erst dann abgerufen, wenn die Reserven in Anspruch genommen werden.

Die Einzelheiten über die Abwicklung dieser Sonderregelung sind in den gemäß Art. 8 Abs. 2 erlassenen Durchführungsvorschriften geregelt (vgl. Erläuterungen zu Art. 8).

- **Abs. 2** enthält – abweichend vom Grundsatz der Gesamtdeckung – eine Sonderregelung für Zusatzprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.

Nach Art. 130 I des EG-Vertrages können Zusatzprogramme zum Rahmenprogramm beschlossen werden. Während das Rahmenprogramm im EG-Haushalt veranschlagt wird und unter das Gesamtdeckungsprinzip fällt, werden Zusatzprogramme zwar im EG-Haushalt veranschlagt, aber nur von den jeweils beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Gemeinschaft finanziert. Der Finanzierungsschlüssel für die einzelnen Zusatzprogramme wird im Einzelfall festgelegt.

Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für Zusatzprogramme stellen per definitionem keine Eigenmittel dar. Der wesentliche Unterschied zu Gemeinschaftsprogrammen – auch für die haushaltsrechtliche Behandlung ist dies von Bedeutung – besteht darin, daß für Zusatzprogramme nationale Finanzbeiträge aufgebracht werden (Einnahmen im Art. 606 des EG-Gesamthaushaltsplanes auf der Grundlage des Art. 130 I EG-Vertrag) und daß die Ausgaben für Zusatzprogramme in Abweichung von dem Gesamtdeckungsgrundsatz des Abs. 1 zweckgebunden durch diese Finanzbeiträge und nicht durch Eigenmittel finanziert werden.

Im gesamten Eigenmittelsystem hat die Vorschrift des Abs. 2 zweifellos Ausnahmecharakter. Gleichwohl wird damit der Gemeinschaft für einen wichtigen Politikbereich ausdrücklich die Möglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen eingeräumt.

#### **Zu Artikel 7:**

- Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Überschuß eines Haushaltsjahres. Nach Art. 32 der EG-Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres – je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder einen Abgang handelt – auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Ein solcher Überschuß ist nicht den Eigenmitteln, sondern den sonstigen Einnahmen zuzuordnen; dh. er steht zusätzlich zu den jährlichen Obergrenzen für die Eigenmittel zur Verfügung.

- **Satz 2** enthält eine Sonderregelung für Überschüsse bei der Währungsreserve bzw. bei der Reserve des Kreditgarantiefonds; ein Überschuß bei diesen Reserven wird als Eigenmittelbetrag angesehen. Das bedeutet, daß ein Überschuß bei diesen Reserven auf die jährliche Obergrenze der Eigenmittel anzurechnen ist, also nicht zusätzlich zur Finanzierung von Sachpolitiken zur Verfügung steht, sondern die Abführungen bei den Eigenmitteln verringert.

#### **Zu Artikel 8:**

Hier wird inhaltlich die Regelung der Beschlüsse von 1970, 1985 und 1988 fortgeführt. Die Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben und der Kommission zur Verfügung gestellt. **Abs. 2** enthält die Rechtsgrundlage für Durchführungsvorschriften des Rates über die Kontrolle der Erhebung und über die Abführung der Eigenmittel (vgl. Verordnung EWG, Euratom Nr. 1552/89 des Rates vom 29. 5. 1989, ABl. L 155/1 vom 7. 6. 1989, zuletzt geändert mit VO 2729/94, ABl. 293/5 vom 12. 11. 1994).

#### **Zu Artikel 9:**

**Art. 9 Satz 1** regelt zunächst, daß die in den Beitrittsverträgen mit Griechenland bzw. Spanien und Portugal festgelegten Erstattungssätze auch auf die Zahlungen an BSP-Eigenmitteln anzuwenden sind.

**Satz 2** bestimmt, daß diese Erstattungssätze auch auf die Beiträge Spaniens und Portugals zur Finanzierung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich nach Art. 5 Abs. 2 anzuwenden sind. Allerdings wird bei der Höhe der Erstattung nicht der Erstattungssatz des laufenden Jahres, sondern der für das vorhergehende Jahr angewendet.

Anwendung findet dieser Artikel jedoch nur mehr für Korrekturen der bereits gewährten Erstattungen. 1992 war das letzte reguläre Anwendungsjahr dieser Regelung.

#### **Zu Artikel 10:**

Art. 10 verpflichtet die Kommission, vor Jahresende 1999 einen Bericht vorzulegen, in dem sie Stellung bezieht zu dem Funktionieren des neuen Finanzierungssystems. Die Ausgleichsregelung für das Vereinigte Königreich ist ausdrücklich in die Überprüfungspflicht einbezogen.

Darüber hinaus wurde die EG-Kommission verpflichtet, bis Ende des Jahres 1999 einen Bericht über die Ergebnisse einer Studie vorzulegen, in der die Möglichkeit für die Schaffung einer neuen Eigenmittelquelle sowie die Modalitäten für die Einführung eines festen einheitlichen Satzes für die MWSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage untersucht werden (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 4).



**Zu Artikel 11:**

- In **Abs. 1** ist das Inkrafttreten und Wirksamwerden des Beschlusses sowie die Notifizierungspflicht der Mitgliedstaaten für den Abschluß der Ratifizierungsverfahren geregelt. Danach ist der neue EG-Eigenmittelbeschuß – unabhängig von seinem Inkrafttretenstermin – rückwirkend ab 1. Jänner 1995 anzuwenden.
- **Abs. 2 UAbs. 1 lit. a** regelt die Aufhebung des Beschlusses von 1988.
- **Abs. 2 UAbs. 1 lit. b** enthält notwendige Übergangsbestimmungen. Er stellt klar, daß bei Anpassungen der MWSt.-Eigenmittelzahlungen für 1987 und frühere Jahre noch der Beschluß von 1985 anzuwenden ist. Das ist deshalb von Bedeutung, weil nach dem neuen Beschluß die MWSt.-Bemessungsgrundlage nur noch bis zu maximal 55% des BSP als Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Satz 1 stellt sicher, daß bei den Anpassungen für frühere Jahre die MWSt.-Bemessungsgrundlage in vollem Umfang berücksichtigt wird.

**Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1** regelt den vergleichbaren Sachverhalt für die Jahre 1988 bis 1994 bei den MWSt.-Eigenmittelzahlungen und für den britischen Korrekturmechanismus und erklärt hiefür die Anwendbarkeit des Beschlusses von 1988.

**Abs. 2 UAbs. 2 Satz 2** regelt den Sonderfall, daß im Zeitraum 1988 bis 1994 ein Mitgliedstaat noch Finanzbeiträge gemäß Art. 2 Abs. 7 des Eigenmittelbeschlusses 1988 gezahlt hat; hiernach bleibt diese Bestimmung auch bei entsprechenden Korrekturen der Zahlungen für diese Jahre anwendbar.